

**Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die schulformbezogenen
Bachelorstudiengänge im Unterrichtsfach Kunst der Kunstakademie Münster¹**
vom 07.05.1990

- in der Fassung der vierten Änderungsordnung vom 23.01.2018 -

Aufgrund der §§ 2 Absatz 2 und 4 des § 36 Abs. 2 und des § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes NRW (KunstHG NRW) vom 20. Oktober 1987 (GV. NR. S. 366) und aufgrund des § 5 Absatz 5 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV. NW. S. 777), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 (GV. NW. 1988 S. 44) hat die Kunstakademie Münster die folgende Ordnung als Satzung beschlossen:²

§ 1

Zulassung zum Verfahren

- (1) Weitere Voraussetzungen für die Einschreibung in den schulformbezogenen Bachelorstudiengängen im Unterrichtsfach Kunst ist neben der Qualifikation (allgemeine Hochschulreife, einschlägige fachgebundene Hochschulreife) der Nachweis einer auf den Studiengang bezogenen künstlerischen Eignung
- (2) Die künstlerische Eignung wird durch die Kunstakademie Münster in einem besonderen Verfahren festgestellt (Feststellungsverfahren). Das Feststellungsverfahren wird in der Regel einmal im Jahr jeweils zum Ende des Sommersemesters für das kommende Wintersemester durchgeführt.
- (3) Die Teilnahme an dem Feststellungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag des Studienbewerbers an den Rektor der Kunstakademie Münster innerhalb einer von der Kunstakademie Münster festgesetzten Frist voraus. In dem Antrag ist anzugeben, für welche Schulform bzw. Ein-Fach oder Zwei-Fach-Studium die Zulassung zum Studium beantragt wird
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. der Nachweis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) im Original oder in beglaubigter Abschrift/Fotokopie;
 2. mindestens 20 originale Arbeitsproben in künstlerischen Medien eigener Wahl, sofern ausschließlich Filme/Videos eingereicht werden sind drei originale Arbeitsproben ausreichend.
Über das Format DIN A0 hinausgehende originale Arbeitsproben sowie bildhauerische Arbeiten, plastische Objekte, Installationen etc. müssen als fotografische Dokumentationen (Fotoabzüge/Ausdrucke) eingereicht werden. Performances müssen als fotografische oder filmische Dokumentationen eingereicht werden. Dokumentationen nach Satz 2 und 3 ersetzen jeweils originale Arbeitsproben nach Satz 1.
Das technische Verfahren zur Einreichung von digitalen Arbeitsproben (Film/Video, Digital Art, filmische Dokumentationen von Performances etc.) wird jährlich spätestens sechs Wochen vor Beginn der Einreichungsfrist bekannt gegeben.
Alle nicht digitalen Einreichungen sind in einer Sammelmappe der Maximalgröße DIN A0 einzureichen.
Es muss jeweils gekennzeichnet werden, ob es sich um eine originale Arbeitsprobe oder die Dokumentation einer Arbeitsprobe handelt.
Der Inhalt der Bewerbung muss aus einer beigefügten Inhaltsangabe (Liste der eingereichten Arbeitsproben) eindeutig ersichtlich sein.

¹ vorliegende Fassung entspricht der um die vier Änderungsordnungen aktualisierten Grundfassung. Weitere Informationen zu den jeweiligen Änderungen und gesetzl. Grundlagen sind den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule zu entnehmen.

² Gesetzliche Grundlagen in der Fassung der zugrundeliegenden Ordnung vom 07.05.1990

3. eine Versicherung, dass die vorgelegten Arbeiten und etwaige Texte vom Bewerber selbstständig gefertigt wurden;
4. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, der auch Angaben über den bisherigen Ausbildungsweg enthält.

§ 2

Zulassung zum Feststellungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Kunstakademie Münster aufgrund der eingereichten Unterlagen.
- (2) Zugelassen werden Studienbewerber, die den Antrag mit den nach § 1 Abs. 4 erforderlichen Unterlagen rechtzeitig eingereicht haben. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann der Studienbewerber zum Feststellungsverfahren nicht zugelassen werden. Die Hochschule erteilt in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Feststellungskommission

- (1) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung wird eine Kommission gebildet.
- (2) Die Kommission besteht aus sieben Professoren/Professorinnen künstlerischer Fächer, die eine Klassenleitung inne haben. Daneben nehmen jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Hochschulgruppe
 - a. der künstlerisch-technischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - b. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie
 - c. der Hochschulgruppe der Studierenden, die das Grundstudium für ein künstlerisches Studium an der Kunstakademie Münster erfolgreich abgeschlossen haben,

mit beratender Stimme teil. Die stimmberechtigten wie auch beratenden Kommissionsmitglieder werden jährlich vom Senat der Kunstakademie Münster gewählt. Der Senat wählt darüber hinaus zwei stellvertretende Mitglieder der Hochschulgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die ebenfalls Professoren/Professorinnen künstlerischer Fächer mit Klassenleitung sein müssen. Die Kommission ist geschlechtsparitätisch zu besetzen, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Die Kommission wählt eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden fünf stimmberechtigte Mitglieder oder stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Enthaltungen sind bei der Bewertung nach § 6 Abs. 1 zur Feststellung der künstlerischen Eignung nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Gliederung des Feststellungsverfahrens

Das Verfahren gliedert sich in

1. die Bewertung der Arbeiten und
2. gegebenenfalls ein ergänzendes Gespräch.

§ 5 Bewertungskriterien

Der Bewertung der Arbeiten und gegebenenfalls des ergänzenden Gesprächs sind insbesondere folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:

1. künstlerische Gestaltungsfähigkeit,
2. Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien,
3. künstlerische Konzeption und Intensität

§ 6 Durchführung des Verfahrens

- (1) Für die Feststellung der künstlerischen Eignung wird jedes in der § 5 genannten Kriterien bei der Bewertung der Arbeiten bzw. des ergänzenden Gesprächs von jedem Kommissionsmitglied gesondert gewertet und mit der Note 1, 2 und 3 beurteilt. Dabei entspricht
 - a) Note 1: einer besonderen künstlerisch-fachlichen Eignung,
 - b) Note 2: einer künstlerisch-fachlichen Eignung, die den Anforderungen entspricht,
 - c) Note 3: einer nicht ausreichenden künstlerisch-fachlichen Eignung
- (2) Aus den erteilten Noten wird ein arithmetisches Mittel gebildet. Die künstlerische Eignung wird zuerkannt, wenn ein Mittelwert von 2,5 oder besser erreicht wird.
- (3) Studienbewerbern, die bereits aufgrund ihrer Arbeiten eindeutig für den gewählten Studiengang als qualifiziert erscheinen, wird die künstlerische Eignung ohne weiteres Verfahren zuerkannt.
- (4) Studienbewerbern, die bereits aufgrund der Arbeiten eindeutig für den gewählten Studiengang als ungeeignet erscheinen, wird die künstlerische Eignung nicht zuerkannt. Sie nehmen an dem weiteren Verfahren nicht teil.
- (5) Soweit eine eindeutige Entscheidung nach den Absätzen 3 und 4 nicht getroffen werden kann, wird der Studienbewerber aufgrund einer Entscheidung der Kommission zu einem fachlichen Gespräch mit Mitgliedern der Kommission zugelassen. Das fachliche Gespräch mit Mitgliedern der Kommission erstreckt sich auf der Grundlage der Arbeiten insbesondere auf gestalterische Grundfragen und künstlerische Zusammenhänge. Das Gespräch soll mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten dauern. Der Termin für das fachliche Gespräch wird dem Studienbewerber rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 7 Bescheinigung

- (1) Wird die künstlerische Eignung zuerkannt, erhält der Studienbewerber eine Bescheinigung der Kunstakademie, dass er den Nachweis über die künstlerische Eignung zum Studium in den Lehramtsstudiengängen Kunst erbracht hat. Der Nachweis lautet: „Der Bewerber hat den Nachweis über die besondere Eignung zum Studium der Lehramtsstudiengänge Kunst erbracht.“
- (2) Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem der letzte Teil des Feststellungsverfahrens durchgeführt wurde.
- (3) Wird dem Studienbewerber die künstlerische Eignung nicht zuerkannt, erhält er einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

- (4) Soweit der Studienbewerber das Studium nicht unmittelbar im Anschluss an das Feststellungsverfahren aufnimmt, behält die festgestellte Eignung für die Dauer von zwei Jahren und den darauf unmittelbar folgenden Einschreibungstermin Gültigkeit.

§ 8

Anrechnung anderer Leistungen

- (1) Der Nachweis der künstlerischen Eignung für ein künstlerisches Lehramt, den der Studienbewerber an einer anderen Hochschule in Nordrhein-Westfalen erworben hat, wird bei Studienbewerbern, die das Studium nach mindestens zwei erfolgreichen Semestern an der bisherigen Hochschule in einem höheren Fachsemester an der Kunstakademie Münster fortsetzen wollen, als Voraussetzung für die Einschreibung anerkannt: die Einschreibung bedarf jedoch der Zustimmung eines hauptamtlichen Professors eines künstlerischen Fachs, der zugleich Klassenleiter ist, den Studienbewerber in seine Künstlerklasse aufzunehmen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Studienbewerbern, die ordentliche Studierende einer Kunsthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ausländischer Kunsthochschulen mit fachlich gleichwertigen Studiengängen waren. Bei Studiengängen ausländischer Kunsthochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend, soweit solche vorliegen; bei Zweifeln kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz gehört werden. Die Entscheidung über die fachliche Gleichwertigkeit von Studiengängen trifft der Vorsitzende der Feststellungskommission.

§ 9

Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht der Studienbewerber das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die künstlerische Eignung nicht zuerkannt. Ein Studienbewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Feststellungsverfahrens stört, kann von dem Vorsitzenden der Kommission von der Fortsetzung der Teilnahme an dem Feststellungsverfahren ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die künstlerische Eignung nicht zuerkannt. Werden solche Tatsachen erst nachträglich bekannt, so kann die Kommission die künstlerische Eignung aberkennen. § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Niederschrift

- (1) Über das Feststellungsverfahren und seine einzelnen Abschnitte ist von der Kommission eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:
1. Tag und Ort des Feststellungsverfahrens,
 2. die Namen der Mitglieder der Kommission,
 3. der Name des Studienbewerbers,
 4. der angestrebte Studiengang,
 5. Umfang und Dauer des Feststellungsverfahrens,
 6. die einzelnen Bewertungsnoten sowie die Gesamtnote,
 7. besondere Vorkommnisse
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen.

§ 11

Einsicht in die Unterlagen

- (1) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird dem Studienbewerber auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüfer gewährt.

- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bescheinigung/des Bescheides beim Vorsitzenden der Kommission zu stellen. Der Vorsitzende der Kommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Wiederholung

Ist einem/einer Studienbewerber/in die künstlerische Eignung für einen schulformbezogenen Bachelorstudiengang im Unterrichtsfach Kunst an der Kunstakademie Münster nicht zuerkannt worden, so kann er/sie die Teilnahme an dem Verfahren wiederholen. Weitere Wiederholungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung darüber trifft die Kommission.

§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung trifft mit Wirkung vom 2. April 1990 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) sowie in den Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Münster abgedruckt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 07.02.1990 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.05.1990 – II A 5-8223/104

Münster, den 07. Mai 1990

Der Rektor der Kunstakademie Münster
Prof. Hans Paul Isenrath

Erste bis dritte Änderungsordnung ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 30.06.2009, 29.11.2011, 26.01.2016 und 23.01.2018 und Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule.

Der Rektor der Kunstakademie Münster
Prof. Maik Löbbert